

Börsenordnung

I. Allgemeiner Teil

Die Börsenordnung wurde erlassen von:

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Veterinäramt
Lauterstr. 8
67657 Kaiserslautern
0631/7105-450

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für:

Vogelbörse 2025

Ort der Durchführung:

Mehrzweckhalle Hauptstr. 86 in 67678 Mehlingen

Beginn und Ende der Börse:

Sonntag **12.01.2025 von 07:00 – 12:00 Uhr**

Die Börse wird veranstaltet durch:

Kanarienzucht- und Vogelschutzverein 1894 Kaiserslautern e.V.

Für Organisation und Durchführung der Ausstellung ist verantwortlich:

Angelika Herbel-Zott, Niedermehlingerhof 15 67678 Mehlingen

2. Gegenstand der Börse

Fachgruppen:

Papageien, Großsittiche, Wellensittiche, Kanarienvögel, Exoten, Prachtfinken, Europäische Waldvögel, Cardueliden und Mischlinge

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Alle Börsenteilnehmer müssen die

- durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Aussteller betreffen,
- relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Ausstellungsordnung

kennen und sich vor Börsenbeginn durch Unterschrift auf ihre Einhaltung verpflichten.

- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr in den Börsenräumen findet am Sonntag 12.01.2025 von 07:00 – 12:00 Uhr, statt.

- In den Börsenräumen besteht absolutes Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Tierschau ausgestellt werden sollen, haben keinen Zutritt zum Ausstellungsgelände.

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Ausstellern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen oder Tiere von der Ausstellung ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Aussteller oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Ausstellungen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

6. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens 15 Minuten vor Börsenbeginn in den dafür vorgesehenen Börsenbehältnissen auf dem Börsenplatz befinden.
- Tiere sind ständig durch den Aussteller oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

7. Börsenbehältnisse

- Es dürfen nur Ausstellungskäfige gemäß „Deutscher Kanarien und Vogelzüchterbund e.V.“ (DKB) Richtlinie verwendet werden.
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein.
- Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit mind. 2 geeigneten Sitzstangen auszustatten.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme

von Tieren durch Unbefugte zu sichern.

- Börsenbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Börsenbehältnisse dürfen nicht gestapelt werden.

8. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb durch das Aufsichtspersonal zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, erfolgen.
- Nicht statthaft sind:
 - a. das Herausnehmen zu Werbezwecken
 - b. ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

9. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist in Rufbereitschaft:

.....

.....

(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. des Tierarztes).

II. Spezifische Durchführungsbestimmungen

Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:

Vögel

Transport

- Transportbehältnisse für Vögel dürfen nur insoweit abgedunkelt werden, dass eine Orientierung noch möglich ist; die Behältnisse müssen ausreichend Frischluftzufuhr gewähren.
- In Abhängigkeit von der Vogelart muss bei einem Transport über mehr als vier Stunden Nahrung und in dem Fall, dass sie den Flüssigkeitsbedarf nicht deckt, zusätzlich Wasser angeboten werden.
- Der Vogel muss in aufrechter Haltung sitzen und sich umdrehen können. Das Transportbehältnis darf keinesfalls kürzer als die Gesamtlänge des zu transportierenden Vogels sein.
- Papageien sollten grundsätzlich einzeln transportiert werden.
- Sofern die Vögel nicht ohnehin in Verkaufskäfigen transportiert werden, müssen Transportkästen für Papageien massive Trennwände und Transportkästen für Kleinvögel (Körnerfresser) mindestens eine Bodenleiste aufweisen.

Börse

Allgemeine Bedingungen

- Vogelbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, die ein Entweichen der Vögel verhindern. Geflügel kann eine Ausnahme darstellen. Um ein Entweichen sicher zu verhindern, ist es in der Regel notwendig, begehbare Volieren zum Umsetzen der Vögel einzurichten.
- Es dürfen nur gesunde Vögel in guter Schaucondition gezeigt werden.
- Käfige und Transportbehältnisse mit Tieren sind zugluftfrei aufzustellen.
- Die Vergitterung von Käfigen muss verletzungssicher und den Anforderungen der angebotenen Vogelart angepasst sein.
- Der Käfigboden muss so gestaltet sein, dass Verunreinigungen beschränkt werden und der Untergrund möglichst trocken und staubarm ist. Im nachfolgenden Abschnitt wird aufgezeigt, wie dies bei verschiedenen Vogelkategorien erreicht werden kann.
- Die Verwendung von Futter als Einstreu ist nicht gestattet.
- Es ist in jedem Käfig eine Wasserquelle und ein Futterbehältnis vorzuhalten, dass die Aufnahme von qualitativ einwandfreiem Futter und Wasser gewährleistet.
- Vögel dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.
- Vogelbörsen dürfen grundsätzlich nur einen Tag dauern.
- Um eine übermäßige Beunruhigung der Vögel zu vermeiden, ist bei scheuen Vogelarten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Distanz zwischen Besuchergang und Käfigen mind. 50 cm beträgt.

Besondere Bedingungen für Psittaciden, Finkenvögel, Prachtfinken, Witwenvögel, Starenvögel und andere Weichfresser

1. Käfigmindestgrößen (Käfiginnenmaße; Länge x Breite x Höhe bzw. Käfigvolumen) und Ausstattung:
 - Vögel bis zur Größe von Wellensittichen, Agaporniden, Neophemen:
LxBxH 34 x 16x 29 cm bzw. mind. 15.776cm³
 - Vögel bis zur Größe von Rosellasittichen oder Mohrenkopfpapageien:
LxBxH 45 x 22 x 38 cm bzw. mind. 37.620cm³
 - Kurzschwänzige Papageienarten, die größer als Mohrenkopfpapageien und kleiner als Graupapageien sind, sowie langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Halsbandsittichs (Gesamtlänge Halsbandsittich ca. 40 cm):
LxBxH 49 x 22 x 44 cm bzw. mind. 47.432cm³
 - Kurzschwänzige Papageienarten und langschwänzige Psittaciden bis zur Größe eines Königssittichs (Gesamtlänge Königssittich ca. 45 cm):
LxBxH 60 x 28 x 59 cm bzw. mind. 99.120cm³
2. Jeder Käfig muss mit mindestens 2 geeigneten Sitzstangen ausgestattet sein.
3. Der Abstand der Gitterstäbe muss gewährleisten, dass die Vögel ihre Köpfe nicht zwischen die Stäbe stecken können.
4. Es dürfen grundsätzlich maximal zwei untereinander verträgliche Vögel gemeinsam in einem Käfig untergebracht sein. (Bei kleineren Vögeln, insbesondere Schwarmvögeln, kann es mitunter sinnvoll sein, auch mehr als zwei artgleiche, verträgliche Tiere in einem Käfig zu halten. In diesem Fall ist die Käfiggröße entsprechend anzupassen).
5. In jedem Käfig muss eine Tränkschale mit frischem Wasser sowie frisches Futter vorhanden sein.

Überwachung

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist während der Betriebszeiten bzw. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb dieser Zeiten Zutritt zu den Börsenräumen und dem Börsengelände zu gewähren. Der Börsenverantwortliche sowie die Aufsichtspersonen unterstützen die zuständige Behörde bei der Überwachung und bei ggf. erforderlichen Vollzugsmaßnahmen.